

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1221/2016
Amt/Aktenzeichen 60/61 60 Bre E 02	Datum 31.08.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	28.09.2016	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1024/2016 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim <u>hier: Einfügen der Häuser Zaybachstraße 18 - 24 in die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S"</u>
Mainz, 05.09. 2016 Gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Im vorliegenden Fall liegen die betroffenen Anwesen innerhalb der förmlichen Denkmalzone "Alter Dorfkern Bretzenheim (Z 81/1.0)", die bereits am 23.05.1986 rechtskräftig wurde. Diese schließt unmittelbar nördlich an das Satzungsgebiet der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" an. Insofern wird den vorgetragenen stadtgestalterischen Gedanken, das städtebauliche Erscheinungsbild des historischen Ortskerns von Bretzenheim und den städtebaulichen Gebietscharakter zu erhalten, wozu auch die genannten Anwesen in der Zaybachstraße gehören, bereits Folge geleistet.

Sollte es in dem betroffenen Bereich zu städtebaulichen Konflikten mit einzelnen Anwesen kommen (z. B. baulich fragwürdige Fassadenveränderungen oder auch Abriss des Gebäudes), wären die denkmalschutzrechtlichen Belange und Genehmigungsvorbehalte wesentlich gravierender als die stadtgestalterischen Zielsetzungen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S".

Zu dieser Thematik sind in der städtebaulichen Begründung zu der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" in dem Kapitel 4/Denkmalenschutz entsprechende Hinweise enthalten.

Eine nachträglich gewünschte Aufnahme der genannten Anwesen Zaybachstraße Nr. 18 - 24 in die vom Stadtrat am 05.12.2012 als Satzung beschlossene "Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den Ortskern von Mainz-Bretzenheim (B 155 S)" würde eine erhebliche Ausweitung des räumlichen Geltungsbereiches bis zur Zaybachstraße und damit eine Änderung und einen erneuten Beschluss des Stadtrates gemäß § 172 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 24 GemO erforderlich machen.

Bei der Bestandsaufnahme und der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Satzungsgebietes war ausschlaggebend, dass das Satzungsgebiet überwiegend nicht von anderen Satzungen überlagert wird, die ähnliche stadtgestalterische Ziele verfolgen.

Intention der Satzung ist es, nicht einzelne "schöne" Gebäude zu sichern, sondern den Charakter der baulichen Struktur. Die o. g. Satzung "B 155 S" erfasst nicht einzelne Gebäude, sondern ganze Straßenzüge. Das städtebauliche Erscheinungsbild in der Zaybachstraße wird nicht durch die genannten Backsteingebäude geprägt. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können einzelne Objekte wegen des Umgebungsschutzes durchaus dem Denkmalschutzrecht unterliegen.

Aus vorgenannten städtebaulichen Gründen ist es nicht erforderlich, die angefragten Anwesen Zaybachstraße 18 - 24 in die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" aufzunehmen.